



Positionspapier: Inklusive Schule

Unter inklusiven Schulen wird ein schulisches Umfeld verstanden, das sich an die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler anpasst und ihnen die umfassende Teilhabe an sämtlichen schulischen Aktivitäten ermöglicht. Schulische Inklusion darf nicht mit schulischer Integration verwechselt werden. Bei einem inklusiven Ansatz passt sich die Schule an die Schülerinnen und Schüler an. Bei einem integrativen Ansatz sind es die Schülerinnen und Schüler, die sich an die Schule anpassen müssen.

Da Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das 2014 von der Schweiz ratifiziert wurde, ein inklusives Bildungssystem vorschreibt, bezieht sich unsere Stellungnahme ausschliesslich auf dieses Konzept. Ausserdem geht es insbesondere um Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, also Personen, die aufgrund von Beeinträchtigungen ihrer kognitiven, intellektuellen oder sozialen Fähigkeiten Schwierigkeiten beim Lernen und bei der Teilhabe am schulischen Leben haben.

Zahlreiche Studien belegen, dass alle Schülerinnen und Schüler von einer inklusiven Schule profitieren. Der inklusive Ansatz führt zu besseren schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, ohne negative Auswirkungen auf die anderen Schülerinnen und Schüler zu haben. Im Gegenteil, inklusive Schulen tragen dazu bei, deren soziale Fähigkeiten zu stärken. Darüber hinaus ist erwiesen, dass sie die berufliche Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen verbessern, was sich positiv auf die Wirtschaft auswirkt.

Ausgehend von den oben angeführten Definitionen und rechtlichen Grundlagen sowie der Forschung in den Bereichen Bildungswissenschaften, Sonderpädagogik und Soziologie hat **insieme** Schweiz die folgenden **Grundsätze** formuliert, die stets zu beachten sind:

Grundsatz 1

Das Schulsystem ist vollumfänglich inklusiv.

Die Funktionsweise des Regel- und Sonderschulsystems wird überdacht und reformiert, um allen Schülerinnen und Schülern ein einziges, inklusives schulisches Umfeld zu bieten.

Grundsatz 2

Alle Kinder haben das Recht auf inklusive Bildung.

Die Kinder erhalten die notwendige Unterstützung, um ihr Recht auf inklusive Bildung ausüben zu können. Inklusive Bildung kommt allen Schülerinnen und Schülern zugute und beginnt bereits in der frühen Kindheit. Sie ist die Grundlage für lebenslange Gleichstellung.

Grundsatz 3

Schulen verfügen über ausreichend Ressourcen.

Die Schulen verfügen über ausreichende finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen sowohl für den Regel- als auch für den sonderpädagogischen Unterricht. Diese Ressourcen werden gezielt eingesetzt.

Grundsatz 4

Sonderpädagogische Unterstützung ergänzt und unterstützt den Regelunterricht.

Sonderpädagogische Unterstützung ist für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unverzichtbar und kommt der gesamten Klasse zugute. Sie soll ergänzend zum Regelunterricht wirken und diesen durch den Austausch von Fähigkeiten und Wissen bereichern.

Grundsatz 5

Bund, Kantone und Gemeinden setzen sich aktiv für inklusive Schulen ein.

Es braucht ein klares Bekenntnis zur schulischen Inklusion auf allen Ebenen. Sensibilisierungsmassnahmen sowie die Koordination von Schulungsangeboten für alle involvierten Personen durch die zuständigen Behörden sind unerlässlich.

Grundsatz 6

Die an inklusiven Schulen tätigen Personen erhalten je nach Bedarf Unterstützung.

Diese Unterstützung richtet sich vor allem an Lehrkräfte und Eltern aber auch an

Schulleitungen, schulische Fachkräfte und weitere Beteiligte. Niemand darf von inklusiven Schulen übersehen werden.

Grundsatz 7

Eltern werden systematisch in die Beschulung ihres Kindes einbezogen.

Die Eltern werden systematisch in die Diskussionen und Entscheidungen über die Beschulung ihres Kindes einbezogen, um das gegenseitige Vertrauen zwischen Familie und Schule zu stärken.

Grundsatz 8

Das Lehrpersonal wird im Bereich schulische Inklusion geschult.

Die Lehrpläne der Regel- und Sonderpädagogik konvergieren und verstärken sich gegenseitig. Schulische Inklusion ist ein fester Bestandteil des Regellehrplans. Für das bereits tätige Lehrpersonal werden Fortbildungen angeboten.

Grundsatz 9

Das Bildungssystem passt sich an die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler an.

Der Unterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich, wobei bei Bedarf differenziert auf sie eingegangen wird. Schulen schaffen die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen. Sie passen die Raumgestaltung und Organisation der Klassenräume an, um Inklusion zu fördern. Sie stellen sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler an allen (ausser-)schulischen Aktivitäten teilnehmen können.

Forderungen

1. Das Schulsystem wird reformiert und vollumfänglich inklusiv gestaltet.
2. Jedes Kind hat das Recht auf eine inklusive Schule und die notwendige Unterstützung, um dieses Recht auszuüben.
3. Alle Ebenen setzen sich für inklusive Schulen ein. Ihre Finanzierung ist gesichert.
4. Alle an inklusiven Schulen beteiligten Personen erhalten Unterstützung.
5. Die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt.

Delegiertenversammlung **insieme** Schweiz, Mai 2025